



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45694*06

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6½ J x 15 H2

Typ: 30 655

Inhaber der ABE
und Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
DE-92637 Weiden/i.d.Opf.

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45694*06

Die ABE-Nr. 45694 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 6½ J x 15 H2 , Typ 30 655, in den Ausführungen wie im Nachtragsgutachten Nr. 55079804 (7.Ausfertigung) vom 19.01.2010 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen auch zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr.

- | | |
|-------|-------------------|
| 1, 16 | (3. Ausfertigung) |
| 5 | (4. Ausfertigung) |
| 3, 10 | (5. Ausfertigung) |
| 9, 17 | (6. Ausfertigung) |

des Nachtragsgutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 19.01.2010 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 01.03.2010

Im Auftrag

Mario Quade



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 55079804 (7.Ausfertigung)

Gutachten Nr. **55079804** (2. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ 30 655
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 1 von 3

AuftraggeberR.O.D. Leichtmetallräder GmbH
Am Forst 4
92637 Weiden / Opf.**Prüfgegenstand**

PKW-Sonderrad

Typ 30 655
Radgröße 6,5 J x 15 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Ein- press- - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
-	B 30 655 38 M/ohne ring Z 30 655 38 M/ZBØ70,4-Ø54,1	5/100/54,1	38	630	1975	3/2004
-	D 30 655 38 M/ohne ring Z 30 655 38 M/ZDØ70,4-Ø56,1	5/100/56,1	38	630	1975	3/2004
-	F 30 655 38 M/ohne Ring Z 30 655 38 M/ZFØ70,4-Ø57,1	5/100/57,1	38	630	1975	3/2004
-	O 30 655 38 M/ohne Ring Z 30 655 38 M/ZOØ70,4-Ø57,1	5/100/57,1	38	630	1975	3/2004
-	L 30 655 43 N/ohne Ring Z 30 655 43 N/ZLØ70,4-Ø60,1	5/108/60,1	43	690	1975	3/2004
-	M 30 655 43 N/ohne Ring Z 30 655 43 N/ZMØ70,4-Ø63,4	5/108/63,4	43	690	1975	3/2004
-	P 30 655 43 N/ohne Ring Z 30 655 43 N/ZPØ70,4-Ø65,1	5/108/65,1	43	690	1975	3/2004
-	P 30 655 40 P/ohne Ring	5/110/65,1	40	670	1985	3/2004
-	F 30 655 38 R/ohne Ring Z 30 655 38 R/ZFØ70,4-Ø57,1	5/112/57,1	38	670	1985	3/2004
-	F 30 655 50 R/ohne Ring Z 30 655 50 R/ZFØ70,4-Ø57,1	5/112/57,1	50	670	2100	3/2004
-	S 30 655 38 R/ohne Ring Z 30 655 38 R/ZSØ70,4-Ø66,6	5/112/66,6	38	670	1985	3/2004
-	S 30 655 50 R/ohne Ring Z 30 655 50 R/ZSØ70,4-Ø66,6	5/112/66,6	50	670	2100	3/2004
-	E 30 655 40 S/ohne Ring Z 30 655 40 S/ZEØ70,4-Ø56,6	5/114,3/56,6	40	670	1985	4/2004
-	L 30 655 40 S/ohne Ring Z 30 655 40 S/ZLØ70,4-Ø60,1	5/114,3/60,1	40	670	1985	3/2004
-	N 30 655 40 S/ohne Ring Z 30 655 40 S/ZNØ70,4-Ø64,1	5/114,3/64,1	40	670	1985	3/2004
-	R 30 655 40 S/ohne Ring Z 30 655 40 S/ZRØ70,4-Ø66,1	5/114,3/66,1	40	670	1985	3/2004
-	T 30 655 40 S/ohne Ring Z 30 655 40 S/ZTØ70,4-Ø67,1	5/114,3/67,1	40	670	1985	3/2004
-	X 30 655 43 T/ohne Ring	5/120/72,6	43	670	1985	3/2004
-	G 30 655 27 L/ohne Ring	5/98/58,1	27	670	2100	3/2004

Kennzeichnung

KBA-Nummer	45694
Herstellerzeichen	R.O.D
Radtyp und Ausführung	30 655 (s.o.)
Radgröße	6,5Jx15H2
Einpreßtiefe	(s.o.)
Gießereikennzeichen	-
Herkunftsmerkmal	-
Herstellungsdatum	Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/100	175/55R15	38	630
5/112	175/55R15	50	670
5/120	175/55R15	43	670

Aufgrund bereits positiv durchgeföhrter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühstest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 8,1 kg.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeföhrten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeföhrten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

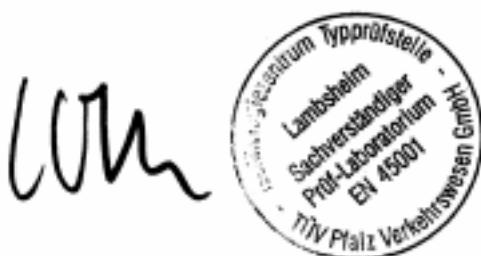
Beschreibung	-	05.03.04
Radzeichnung	2375	01.04.03
Befestigungsmittelzeichnung	2436	01.07.03
Befestigungsmittelzeichnung	2437	01.05.98
Befestigungsmittelzeichnung	2438	01.07.03
Befestigungsmittelzeichnung	2439	01.07.03
Befestigungsmittelzeichnung	2440	01.09.03
Befestigungsmittelzeichnung	2441	01.07.03
Befestigungsmittelzeichnung	2442	01.09.03
Befestigungsmittelzeichnung	2443	01.07.03
Befestigungsmittelzeichnung	2444	01.06.03
Befestigungsmittelzeichnung	2445	01.06.03
Befestigungsmittelzeichnung	2446	01.11.97
Befestigungsmittelzeichnung	2447	01.06.03
Befestigungsmittelzeichnung	2448	01.12.97
Träger	2205	03.06.98
	mit Änderung vom	04.07.00
Nabenkappenzeichnung	2206	03.06.98
	mit Änderung vom	03.05.99

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 7.Okttober 2004



Coen

00069998.DOC

Anlage 12 zum Gutachten Nr. 55079804 (2. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ 30 655
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH**TÜV Pfalz**
TÜV Rheinland Group

Seite 1 von 4

AuftraggeberR.O.D. Leichtmetallräder GmbH
Alte Reichstrasse 1
92637 Weiden / Opf.**Prüfgegenstand**Typ
Radgröße
ZentrierartPKW-Sonderrad
30 655
6,5Jx15H2
Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
-	S 30 655 50 R/ohne Ring Z 30 655 50 R/ ZSØ70,4-Ø66,6	5/112/66,6	50	670	2100

Kennzeichnungen

KBA-Nummer	45694
Herstellerzeichen	R.O.D
Radtyp und Ausführung	30 655 (s.o.)
Radgröße	6,5Jx15H2
Einpresstiefe	(s.o.)
Herstellendatum	Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	110	24
S02	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	160	30

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH (Gutachten Nr. 55079804) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller	Mercedes-Benz
Spurverbreiterung	innerhalb 2%

Anlage 12 zum Gutachten Nr. 55079804 (2. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ 30 655
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 2 von 4

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
A-Klasse 168 e1*96/79*0073*.. nur mit ESP	44-75	185/55R15	M+S	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 A60 B03 DBA S01
	44-75	195/50R15	A01 K49	
V-Klasse 638/2 e9*95/54, 98/14, 2001/116*0020*..	72-128	195/70R15	R37 R50 T97 138	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 K42 S02
	72-128	205/65R15	R37 T99 138	
	72-128	215/65R15	K50 K56 T96 138	
Vito 638 e9*93/81,98/14, 2001/116*0005*..	58-105	195/70R15	R37 R50 T97 138	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 K42 S02
	58-105	205/65R15	R37 T99 138	
	58-105	215/65R15	K50 K56 T96 138	

Auflagen und Hinweise

138 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1380 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigten zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeugherrsteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

Anlage 12 zum Gutachten Nr. **55079804** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ 30 655
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 3 von 4

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

A60 Auch zulässig für Fahrzeugausführungen mit verlängerter Karosserie.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

DBA Bei "5-Liter"- Fahrzeugausführungen, die unter Ziffer 1, Zeile 2 im Fahrzeugbrief / Schein bzw. unter Feld 14 in der Zulassungsbescheinigung als verbrauchslimitiert "5L" beschrieben und somit steuerbegünstigt sind (Fahrzeugausführungen mit ausschließlich 155/70R15 Serienbereifung), ist die Verwendung von nicht serienmäßigen Rad - Reifenkombinationen nur bei Streichung von "5L" mit entsprechender Umschlüsselung zulässig. Die unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich. Der Fz.-Halter ist über den evtl. möglichen Wegfall der Steuerbegünstigung zu informieren.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittskanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K49 Eine vorschriftsmäßige Radabdeckung an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K50 Eine vorschriftsmäßige Radabdeckung an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

R50 Diese Reifengröße ist als "C" Ausführung nicht verwendbar, da der "C Reifen" auf der in diesem Gutachten genannten Radgröße nicht montierbar ist.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S02 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.

T96 Reifen (LI 96) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1420 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T97 Reifen (LI 97) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1460 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T99 Reifen (LI 99) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1550 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Anlage 12 zum Gutachten Nr. **55079804** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ 30 655
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH



Seite 4 von 4

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeföhrten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

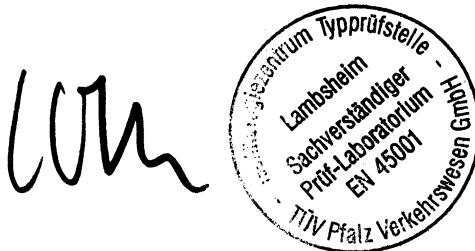
Die in diesem Gutachten aufgeföhrten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum März 2004.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 12.März 2007



Coen

00105246.DOC